

SATZUNG

über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Freizeitpark Birkenfeld in Ludwigswinkel

vom 25.8.2022

Der Gemeinderat Ludwigswinkel hat in seiner Sitzung am 19. August 2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Die Ortsgemeinde Ludwigswinkel betreibt auf einer Teilfläche des Parkplatzes am Freizeitpark Birkenfeld an der K 43 in Ludwigswinkel einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Der genaue Standort des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern mit Wohnmobilen und Campingfahrzeugen zum Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Eine Toilettenanlage steht zur Verfügung.
- (3) Der Stellplatz ist nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge **von maximal 7 Metern freigegeben**. Nicht zugelassen sind insbesondere PKW's, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger.

Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 2 Tage oder 2 Nächte beschränkt. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden.

- (4) Der Nutzer hat seinen an der Kasse des Kiosks Birkenfeld oder von ausgewiesenen Gemeindebediensteten ausgestellten Parkschein, sichtbar (in der Regel im Bereich der Windschutzscheibe) abzulegen.
- (5) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die ortsfesten Toilettenanlage ist von Ostern bis Ende Oktober geöffnet. Der WC-Schlüsselcode befindet sich auf dem ausgestellten Ticket.

§ 3

Benutzungsgebühr

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt 10 Euro pro Wohnmobil pro Tag und ist an der Kasse des Kiosks oder bei ausgewiesenen Gemeindebediensteten unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs zu entrichten. Sollten Sie vor oder nach Öffnung des Kiosks ankommen, ist die Anmeldung nach Öffnung unverzüglich nachzuholen.
- (2) Bei der Anmeldung sind folgende Daten anzugeben: Name, Kfz-Kennzeichen.
- (3) Benutzen sie den Barfußpfad, erhalten sie bei Vorlage ihres Tickets für den Barfußpfad 20% Rabatt.

§ 4

Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien etc.). Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz untersagt. Erlaubt ist das Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie die Nutzung eines Gaskochers hinter der Stellplatzfläche.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden.

- (4) Hunde und andere Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (5) Die Entsorgung von Abfällen ist nicht gestattet. **Eine Entsorgungsstation für Abwasser und Fäkalien ist nicht vorhanden. Die Entsorgung ist auf dem Gelände nicht möglich und nicht zulässig.** Der Stellplatz ist nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.

§ 5

Hausrecht

Die Ortsgemeinde Ludwigswinkel bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann die Ortsgemeinde Ludwigswinkel die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt. Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Ludwigswinkel abgeleitet werden kann.
- (3) Für sonstige Schäden der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung der Ortsgemeinde Ludwigswinkel nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Ortsgemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen werden kann.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt indem er
- a) entgegen § 2 Abs. 2 und 3 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise
 - b) entgegen § 2 Abs. 3 keinen Parkschein vorweisen kann bzw. keinen Parkschein ausgelegt hat
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem Wohnmobilstellplatz nicht wahrt oder Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 andere Personen in ihrer Ruhe stört
 - f) entgegen § 4 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem Platz nicht an der Leine hält oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt
 - g) entgegen § 4 Abs. 5 Abfälle auf dem Gelände des Freizeitparks Birkenfeld entsorgt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigswinkel, den 25.8.2022



Sebald Liesenfeld
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland

Schulstraße 29, 66994 Dahn Tel.: 06391/9196-00

Projekt: Ludwigswinkel
Bezeichnung: Wohnmobilstellfläche



Sachbearbeiter: SG 3.1.1

Dahn, 22.08.2022

Maßstab: 1:1000

Vervielfältigungen für dienstliche Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen ist nicht gestattet. Dies ist kein amtlicher Auszug aus den Geobasisinformationen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Eine Verwendung für Bauanträge und dergleichen ist nicht zulässig.

